

# **Bundesarbeitsgemeinschaft**

*der überörtlichen Träger der Sozialhilfe*

---

Bernd Finke  
Geschäftsführer der BAGüS

## **Grußwort** **anlässlich des Werkstättentages 2004 in Erfurt**

Zunächst darf ich den Teilnehmern des diesjährigen Werkstättentages die herzlichen Grüße der 24 überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Deutschland übermitteln.

Ich gratuliere der BAG:WfbM, dass es ihr wiederum gelungen ist, mit einem aktuellen und vielversprechenden Programm die vielen Mitarbeiter der Werkstätten, zahlreiche behinderte Menschen, die in Werkstätten beschäftigt sind, sowie eine breite Fachöffentlichkeit zu erreichen und in Erfurt zu versammeln.

Der Werkstättentag 2004 ist sicherlich eine besondere Veranstaltung; findet er doch in einer Zeit großer sozialer Veränderungen statt. Viele Menschen in diesem Lande spüren dies tagtäglich oder blicken mit Sorgen und Verunsicherung in die Zukunft. Die Auswirkungen dieser Reformen werden, und dies ist schon jetzt klar zu erkennen, auch an den Menschen mit Behinderungen nicht vorbeigehen.

Dabei ist aus meiner Sicht Ehrlichkeit im Umgang mit den betroffenen Menschen von großer Wichtigkeit, wenn es gelingen soll, für die notwendigen Reformen in der Bevölkerung eine breite Akzeptanz zu erreichen. Bei den anstehenden Reformen geht es nämlich nicht nur um Veränderungen im Sinne einer Modernisierung, sondern sie beinhalten auch – und dies muss man den Betroffenen überzeugend vermitteln – massive Einschnitte in die Sozialleistungen des Sozialstaates. Viele von uns haben dies bereits durch die mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) eingeführten Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen erfahren müssen. Anderen wird beim Ausfüllen der neuen und umfangreichen Formulare zur Beantragung von Grundsicherung für Arbeitssuchende – so der neue Oberbegriff für die Leistungen nach dem SGB II – erst jetzt bewusst, mit welchen Veränderungen sie persönlich in Zukunft konfrontiert sind.

Auch die zum 1. Januar 2005 anstehende Reform der Sozialhilfe hat wichtige Veränderungen zum Inhalt. So werden die Betroffenen den Wegfall des Zusatzbarbetrages sowie den weitgehenden Wegfall einmaliger Leistungen zum Lebensunterhalt – so z.B. auch der Weihnachtsbeihilfe – als ungerecht und hart empfinden.

Positiv ist zu bewerten, dass die Leistungen zum Lebensunterhalt in den verschiedenen Lebenssituationen künftig nach gleichen Maßstäben erbracht werden. Es wird dann nicht mehr danach unterschieden, ob diese Leistung in einem Wohnheim, im betreuten Wohnen oder in der eigenen Häuslichkeit erforderlich ist. So bleibt ab Januar des nächsten Jahres z.B. das Arbeitsförderungsgeld auch bei den Beschäftigten in Werkstätten, die außerhalb von Wohneinrichtungen leben, bei der Berechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt anrechnungsfrei. Auch für den Unterhalt, den Eltern

für ihre volljährigen behinderten Kinder entrichten müssen, gelten ab dem kommenden Jahr gleiche Beträge. Dies ist ein wichtiger Schritt, der den Weg in ambulante Wohnformen, denen künftig ein besonderes Augenmerk gelten muss, erleichtern und Vorbehalte abbauen wird.

Seit Jahren wird in der Öffentlichkeit Klage darüber geführt, dass die gesetzlichen Bestimmungen komplizierter und zunehmend schwerer verständlich werden. Dadurch wird es in der Praxis immer schwieriger, die Gesetze fehlerfrei anzuwenden und umzusetzen. Diese zunächst im Steuerrecht erkannten Mängel bestehen nicht nur fort, sie haben inzwischen auch den Rechtsbereich der sozialen Leistungen erreicht. Exemplarisch hierfür aus der jüngsten Gesetzgebung – und durchaus wichtig für alle rund um das Werkstattgeschehen handelnden Akteure – kann auf § 16 Abs. 1 SGB II und § 22 Abs. 4 SGB III hingewiesen werden.

Der als politisches und gesellschaftliches Ziel genannte Bürokratieabbau wird durch die vielen neuen unklaren und damit streitbefangenen Vorschriften nicht erreicht. Im Gegenteil: Es wird durch den damit verursachten enormen Verwaltungsaufwand konterkariert. Hier bedarf es dringend einer Neuorientierung.

Viele ungeklärte Fragen sind mit der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe durch das sog. Hartz IV-Gesetz – dem künftigen SGB II -verbunden, die sowohl die Werkstätten als auch die behinderten Menschen, für die über die Aufnahme in eine Werkstatt zu entscheiden ist, betreffen.

Das SGB II bestimmt – so ist der komplizierte Gesetzestext (§ 8 Abs. 1) wohl zu verstehen –, dass als erwerbsfähig gilt, wer im Stande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Diese Personen können Leistungen zur Eingliederung erhalten, die im SGB III näher bestimmt sind. In der äußerst verwirrenden Aufzählung der in Frage kommenden Leistungen sind auch Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich nach § 102 SGB III enthalten. Danach können diese Leistungen auch für Menschen bewilligt werden, bei denen die Voraussetzungen für eine Erwerbstätigkeit erfüllt sind und deshalb die Förderung in der Werkstatt das alleinige Ziel verfolgen muss, die betreffende Person auf eine Beschäftigung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten.

Diese erweiterte Aufgabenstellung wäre neu, wodurch sich inhaltliche Fragen ergeben, unter anderem: Welche Konsequenzen hätte diese Erweiterung für die inhaltliche Ausgestaltung der berufsfördernden Maßnahmen der Werkstätten; welche Auswirkungen hätte dies auf die Platzkapazitäten, bei denen bereits jetzt Engpässe zu verzeichnen sind?

Andererseits regelt § 22 Abs. 4 SGB III, dass Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten an erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des SGB II nicht erbracht werden. Hierfür spricht auch die Regelung in § 45 SGB XII, wonach ein Leistungsberechtigter als voll erwerbsunfähig gilt, wenn der Fachausschuss einer Werkstatt über die Aufnahme in eine Werkstatt eine Stellungnahme (gemeint ist wohl eine positive) abgegeben hat. Dann kommen nämlich ausschließlich Leistungen nach dem SGB XII und nicht nach dem SGB II in Betracht. Was gilt also?

Müssen wir davon ausgehen, dass künftig die Arbeitsagenturen auch für erwerbsfähige Menschen den Berufsbildungsbereich der Werkstatt für berufliche Fördermaß-

nahmen mit dem unmittelbaren Ziel der Eingliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nutzen werden?

Geht der Gesetzgeber davon aus, dass erst nach den Leistungen im Berufsbildungsbereich abschließend über die Erwerbsfähigkeit der Betroffenen entschieden werden kann? Dies würde bedeuten, dass jeder behinderte Mensch unabhängig von Art und Schwere seiner Behinderung zunächst als erwerbsfähig im Sinne des SGB II gilt. Es wäre die Erklärung für die auf den ersten Blick sich widersprechenden Regelungen im SGB II und III.

Birgt diese Sichtweise nicht aber die Gefahr, dass über kurz oder lang doch eine Diskussion darüber aufbricht, ob diese „Fiktion“ bei jedem behinderten Menschen, also auch bei Menschen mit schweren oder mehrfachen Behinderungen zurecht besteht?

Ein weiterer Aspekt: Die neuen Regelungen des SGB II passen auch nicht mit § 45 SGB XII zusammen, da, wie ausgeführt, bereits mit der Aufnahme – und dies ist in der Regel der Zeitpunkt der Aufnahme in das Eingangsverfahren – die volle Erwerbsunfähigkeit als festgestellt gilt.

Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die überwiegend die oft dauerhaften Maßnahmen im Arbeitsbereich der Werkstätten zu leisten haben, sehen diese Entwicklung äußerst kritisch. Sie halten daran fest, dass Werkstätten wie in der Vergangenheit auch nur denjenigen Menschen offen stehen sollen, die nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, also zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Werkstatt nicht erwerbsfähig sind.

Dabei muss es Ziel sein, dass die zuständigen Rehabilitationsträger – dies müssen nicht immer die Agenturen für Arbeit sondern können künftig durchaus auch Kreise oder kreisfreie Städte sein – zunächst alle Maßnahmen ergreifen, die im Einzelfall notwendig sind, um die Eingliederung der in Frage kommenden betroffenen Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen. Anderenfalls wird die Werkstatt noch mehr als heute schon Sammelbecken für alle Menschen, die wegen ihrer eingeschränkten Leistungsfähigkeit bei den heutigen Anforderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kaum mehr Chancen haben.

Der diesjährige Werkstättentag steht unter dem Thema „Unsere Werkstätten: Arbeit, Bildung, Förderung, Zukunft für alle.“ Es erfasst damit alle Fragen der künftigen Ausrichtung der Werkstätten aber auch des Rechts behinderter Menschen auf Arbeit, Bildung und Förderung. Dabei spielen aus meiner Sicht die angerissenen Rechtsfragen eine ganz zentrale Rolle. Ich sehe deshalb mit Spannung der Diskussion um diese Fragen in Erfurt entgegen und hoffe auf anregende und konstruktive Diskussionen.

Münster, den 30. Juli 2004